



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82345  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at  
www.wien.at

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie

**MDR - 853282-2016-5**  
**Entwurf eines Bundesgesetzes,**  
**mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967**  
**geändert wird (34. KFG-Novelle);**  
**Begutachtung;**  
**Stellungnahme**

Wien, 28. Oktober 2016

zu **BMVIT-170.031/0004-IV/ST1/2016**

Zu dem mit Schreiben vom 18. Oktober 2016 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 9 (§ 3):

In der Ziffer 4 wird der Einachsanhänger gestrichen, der jedoch gleichzeitig in Abs. 2 neu eingefügt wird. Um nochmalige Überprüfung wird gebeten.

Zu Z 39 (§ 57a Abs. 3):

Für die größeren Klassen sollte die § 57a-Überprüfung schon bis zu drei Monate vor dem Fälligkeitsmonat durchgeführt werden können.

Da die Toleranzfrist von vier Monaten nach dem Fälligkeitsmonat im Ausland nicht anerkannt wird, sollte die Änderung der Toleranzfrist für alle Klassen vorgenommen und die Überziehungsfrist gänzlich gestrichen werden.

Gleichlautende Fristen für alle Klassen könnten auch die Vollziehung vereinfachen.

Zu Z 40 (§ 57a Abs. 5a):

Die vorliegende Bestimmung enthält eine Fristverkürzung, da begutachtete Kraftfahrzeuge bei Vorliegen eines oder mehrerer schwerer Mängel bis längstens zwei Monate nach der

Begutachtung verwendet werden dürfen, obwohl möglicherweise eine längere Verwendung gemäß ursprünglicher Plakette zulässig gewesen wäre.

In diesem Zusammenhang sind Probleme bei der Vollziehung zu erwarten, zumal sich kontrollierende Organe an der Prüfplakette orientieren werden.

#### Zu Z 47 (§ 58a):

Mit der Novelle wird die Unterwegskontrolle gemäß § 58 um den § 58a erweitert. Im § 58a werden neue nicht definierte Begriffe (Prüfer, Prüforgan [synonym?], schwerwiegende Mängel, direkte und unmittelbare Gefahr) verwendet. Diese sollten entweder genau spezifiziert oder besser die bekannten Begriffe der §§ 57-58 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 bzw. der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung - PBStV (vgl. insbesondere die Mängelgruppen gemäß § 10 PBStV) verwendet werden.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang etwa auf § 58a Abs. 8 erster Satz und Abs. 9 erster Satz, wo die Begriffe „schwerwiegender Mangel“ und „gefährlicher Mangel“ verwendet werden, im jeweils letzten Satz jedoch andere Bezeichnungen.

Zu § 58a Abs. 3 Z 5 wird vorgeschlagen, diese Bestimmung um den Aspekt zu ergänzen, dass das Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes eine solche Überprüfung nur vorzunehmen hat, sofern ihm dies möglich ist.

Im § 58a Abs. 5 erster Satz wäre die Aufzählung durch „in einer Landesprüfstelle“ zu ergänzen. Aufgrund der derzeitigen Formulierung dürfte eine gründlichere technische Unterwegskontrolle nicht in einer Landesprüfstelle durchgeführt werden, sofern diese nicht auch eine gemäß § 57 oder § 57a ermächtigte Prüfstelle ist.

Zu § 58a Abs. 8 letzter Satz wird angemerkt, dass in § 58 Abs. 4 nur „schwere Mängel“ genannt sind.

#### Zu Z 48 (§ 98a Abs. 2):

Eine Strafbarkeit des Zulassungsbesitzers bei Radar- oder Laserblockern, die erst nachträglich durch den Lenker angebracht werden, erscheint im Hinblick auf die Verfahrensführung problematisch.

#### Zu Z 72 (§ 134 Abs. 3c und 3d):

Obwohl die Verwendung von Mobiltelefonen ohne Freisprecheinrichtung seitens des Gesetzgebers als dermaßen gefährlich angesehen wird, dass nunmehr sogar Radarfotos als Verfahrensgrundlage heranzuziehen sind bzw. ein solches Delikt gemäß § 4 des Führerscheingesetzes ausschlaggebend für eine Nachschulung von Probeführerscheinbesitzern sein soll, wurde die mögliche Höchststrafe mit vergleichsweise lapidaren EUR 72,00 noch immer nicht angepasst.

Im Hinblick auf das Ergebnis der Tagung der KraftfahrreferentInnen der Bundesländer vom 11. und 12. Oktober 2016 wird die Anhebung der Höchststrafe auf EUR 100,00 ange-regt.

Zu § 134 Abs. 3d des Entwurfes gelten die Ausführungen zu § 134 Abs. 3c hinsichtlich der Höchststrafe. Auch hier wird eine Anpassung angeregt.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR MMag. Michael Ramharter

Mag.<sup>a</sup> Andrea Mader  
Senatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 65  
(zu GZ 855200-2016)  
mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>